

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften.

1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe

1.1

Es muss sich um unvorhersehbare und unabwendbare Elementarschäden handeln, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawine, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, und Hagel im Vermögen natürlicher und juristischer Personen entstanden sind. Von den zuständigen Behörden wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den eingetretenen Schäden anerkannt.

1.1.1

Bei versicherungsfähigen Schäden ist eine Beihilfe jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Bedingungen für den Abschluss einer Versicherung dem Geschädigten nicht zumutbar waren. Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind.

1.1.2

Bei Waldschäden wird eine Beihilfe zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials gewährt, wenn durch das Naturereignis mindestens 20 % des nutzbaren Zuwachses (HDZ) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zerstört wurden. Geschädigte Betriebe haben ab einer Größe von 100 ha waldbezogene Pläne vorzuweisen, mit denen die geförderten Tätigkeiten in Einklang stehen müssen.

Als Schaden werden nur die Mehrkosten der Aufarbeitung des Schadholzes gegenüber den durchschnittlichen örtlichen Aufarbeitungskosten anerkannt.

Die Bewertung des Schadens erfolgt im Regelfall über Standardkosten in Form von standardisierten Schadensgutachten, die von der Forstbehörde als solche bestätigt werden. In Ausnahmefällen wird der Schaden unter Heranziehung von Rechnungen basierend auf Vergleichsanboten bewertet.

1.1.3

Für ein zerstörtes bzw. beschädigtes Gebäude in der roten Zone eines Gefahrenzonenplanes kann nur dann eine Beihilfe gewährt werden, wenn es sich um Almgebäude, Bauten mit entsprechender Baubewilligung bzw. jene Bauten handelt, welche bereits vor Erstellung des Gefahrenzonenplanes errichtet worden sind.

1.2

Zum objektiven Katastrophenereignis muss im Lebensbereich des (der) Geschädigten eine spürbare materielle Belastung kommen. Eine spürbare materielle Belastung ist bei juristischen Personen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, nur dann anzunehmen, wenn durch das Katastrophenereignis eine vom Geschädigten nachzuweisende Existenzgefährdung eintritt. Für Schäden an sogenannten Luxusgegenständen wie zB Zweitwohnsitzen, Schwimmbädern, Wohnmobilen, Ziergärten, Schmuck etc ist keine Beihilfe zu gewähren. Auch durch das Katastrophenereignis ausgelöste Umsatz- bzw Einkommensausfälle können nicht berücksichtigt werden.

1.3

Der Schaden muss mindestens € 1.000,-- sein (Geringfügigkeitsgrenze).

In begründeten Fällen kann bei sehr bedürftigen Personen die Schadenshöhe auch darunter liegen.

Bei Soforthilfeeinsätzen über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörden gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze.

~~Bei nicht angeordneten Maschineneinsätzen gilt eine Geringfügigkeitsgrenze von € 350,--.~~

1.4

Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe muss spätestens 1/2 Jahr nach Eintritt des Schadens, jedoch tunlichst vor Inangriffnahme der Schadensbehebung beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt sein.

1.5

Als beihilfefähige Kosten gelten die unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden, die von einer Behörde oder einem von der Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen geschätzt wurden.

Zu diesen Schäden kann Folgendes zählen:

- a) Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln;
- b) Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der landwirtschaftlichen Betriebsmittel.

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten.

Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwertes, dh, die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswertes unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.

1.6

Einkommensminderung in der Landwirtschaft (Ernteausfall):

Die monetäre Schadensbewertung erfolgt auf Basis der festgelegten Richtsätze zur Bewertung von landwirtschaftlichen Flurschäden nach Katastrophenereignissen.

2. Bemessungsgrundlagen und Höhe der Beihilfe

2.1

Die Beihilfe des Landes ist unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Geschädigten bzw aller im gemeinsamen Haushalt des Geschädigten lebenden Personen sowie der Schadenshöhe zu bemessen.

2.1.1

Die Höhe der Beihilfe beträgt im allgemeinen 30 % des erlittenen Schadens.

Bei geringem Familieneinkommen, verhältnismäßig hohem Schadensausmaß oder sonstiger außerordentlicher Belastung (zB Krankheit, Behinderung, besondere Sorgepflichten oder unverschuldete wirtschaftliche Notlage) sowie im Falle einer Existenzgefährdung ist eine Erhöhung des Beihilfenprozentsatzes möglich.

Bei hohem Familieneinkommen, geringem Schaden mit vergleichbar wenig spürbarer materieller Belastung kann es zu einer Unterschreitung der Beihilfenprozentsätze kommen. Die höchstzulässige Beihilfe, die nur in Härtefällen bei Existenzgefährdung in Betracht kommen kann, beträgt € 500.000,--.

2.1.2

Bei Flurschäden und Flurschadensbehebungen bzw Ausuferungen mit einer zusammenhängenden Gesamtschadensfläche von mindestens 1 ha (retentionswirksame Fläche), richtet sich der Beihilfensatz nach der Schadenshöhe sowie der Häufigkeit der eingetretenen schadenswirksamen Hochwässer gemäß der nachstehenden Tabelle.

Als Grundlage gilt das jeweils letzte Hochwasser, bezogen auf die tatsächlich betroffenen Flächen.

Schadenshöhe	Schadenseintritt nach dem letzten Ereignis	Beihilfensatz
€ 1.000,--bis € 4.999,--	> 10 Jahre	40 %
ab € 5.000,--	> 10 Jahre	50 %
ab € 1.000,--	6 bis 10 Jahre	50 %
	4 bis 5 Jahre	60 %
	0 bis 3 Jahre	70 %

2.1.3

Bei Schäden an Wegen und Brücken beträgt der Beihilfeprozentsatz bei einer Schadenshöhe von

€ 1.000,--	bis € 7.000,--	40 %
€ 7.001,--	bis € 14.000,--	50 %
€ 14.001,--	bis € 21.000,--	60 %
€ 21.001,--	und darüber	80 %.

Dieser Beihilfeprozentsatz kann in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden.

2.1.4

Bei Schäden an Forststraßen und Brücken beträgt der Beihilfeprozentsatz ab der Mindestschadenssumme von € 1.000,-- im allgemeinen 40 %.

Wenn mehr als die Hälfte der geschädigten Wegabschnitte durch Schutzwald von hoher Wertigkeit (sogen. S 3 Flächen nach den Kriterien des Waldentwicklungsplanes) führen, kann ab einer Schadenssumme von € 21.000,-- ein Aufschlag von bis zu 30 % gewährt werden.

2.1.5

Bei Schäden, zu deren Behebung ein Fremdmaschineneinsatz erforderlich war, werden die Kosten des Einsatzgerätes sowie allenfalls erforderlicher Transportmittel gesondert bis zu 80 % refundiert.

2.1.6

Maßnahmen, die der Vermeidung von Schadensausweitung dienen, wie zB die möglichst umgehende Räumung der Flüsse und Bäche und ihre Rückführung in das ursprüngliche Bett, (Soforthilfeinsatz) können zur Gänze entschädigt werden.

Soforthilfeinsätze sind als solche anzuerkennen, wenn sie von der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von 36 Stunden nach dem Katastrophenereignis angeordnet werden, auch wenn die Durchführung dieser Soforthilfeinsätze einen längeren Zeitraum als 36 Stunden erfordert bzw mit der Durchführung erst nach Ablauf der 36-Stundenfrist begonnen werden kann.

2.2

Für Schäden an im Bau befindlichen und mit öffentlichen Mitteln geförderten Anlagen (2.1.2) wird keine Beihilfe geleistet, wenn die Kosten für die Behebung des Schadens ebenfalls subventioniert werden können.

2.3

Bei juristischen Personen, an welchen Gebietskörperschaften mit über 50 % beteiligt sind, ist der die Gebietskörperschaft betreffende Anteil am Schaden abzuziehen. Dieser Anteil ist nach § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 zu behandeln.

Bei Schäden an Forststraßen ist der Gebietskörperschaftsanteil nicht beihilfefähig.

2.4

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Insbesondere bei widmungsfremder Verwendung der ausgezahlten Gelder oder bei nicht erfolgter Schadensbehebung ist der erhaltene Betrag ab Empfang mit einem Zinssatz von 6 % pro Jahr zurückzuzahlen.

3. Ansuchen-Beihilfe

3.1

Ansuchen um Beihilfe sind mittels der hierfür vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Formulare im Wege der Gemeinde des Schadensortes, allenfalls unter Beiziehung der Bezirksverwaltungsbehörden (bei Soforthilfeinsätzen) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, einzubringen.

3.2

Den Ansuchen sind die für die Bemessung der Beihilfehöhe erforderlichen Unterlagen (Lohnzettel, Steuerbescheide) anzuschließen.

Kommt der Antragsteller trotz Aufforderung dem nicht oder nicht entsprechend nach, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln bzw abzulehnen.

3.3

Die Gemeinde hat die Angaben des (der) Geschädigten mit Ausnahme der Schadensschätzung zu überprüfen und das Ansuchen samt Beilage dem Amt der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

4. Schadensschätzung

4.1

Die Schätzung des Schadens hat, sofern nicht Amtssachverständige dafür zur Verfügung stehen, durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu erfolgen.

Die Heranziehung von Pauschalsätzen zur Schadensfeststellung und Beihilfengewährung ist zulässig. (Laut Reg. Beschluss vom 15. März 2010, Zl. 20111-RS/2010/9-2010)

5. Beihilfengewährung und Beihilfeauszahlung

5.1

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Landesregierung auf Grund der Empfehlung einer Kommission. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

5.2

Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern mit beschließender und beratender Stimme zusammen.

Beschließende Stimme haben:

Der Vorsitzende und fünf weitere von der Landesregierung bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder).

Den Vorsitz führt das nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ressortzuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Stellvertreter.

Mit beratender Stimme gehören der Kommission an:

Je ein nominierter Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer in Salzburg und der Finanzlandesdirektion. Weiters der Bürgermeister (oder ein von ihm nominierter Vertreter) jener Gemeinde, in welcher der Katastrophenschaden eingetreten ist sowie der zuständige Sachbearbeiter in der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung.

5.2.1

Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

5.2.2

Die Funktion der von der Landesregierung bestellten Mitglieder endet mit Ausscheiden, Versetzung in den Ruhestand, Verzicht, Abberufung oder Ableben.

Tritt einer dieser Fälle ein, ist die Fondskommission unverzüglich auf den vollen Stand zu ergänzen.

5.3

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und wenigstens drei Mitglieder mit beschließender Stimme einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

5.3.1

Als Empfehlung der Kommission gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme oder, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsitzende gestimmt hat.

5.4

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt im Wege der Gemeinde. Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen für Soforthilfeeinsätze kann im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. Vor Auszahlung kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden. Zwischenabrechnungen sind möglich.

5.5

Der Vorsitzende der Kommission kann die sofortige Auszahlung von Beihilfen gegen nachträgliche Genehmigung durch die Landesregierung verfügen.

5.6

Die nach Soforthilfeeinsätzen erforderlichen Auszahlungen können, zur Vermeidung eines längeren Zahlungsverzuges nach Vorlage der Rechnungen, mit Zustimmung des Vorsitzenden ohne vorhergehende Befassung der Kommission ausbezahlt werden.

5.7

Nach Gewährung einer Beihilfe gegen Rechnungslegung sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag an dem der Schadensfall eingetreten ist, Unterlagen (Originalrechnungen oder Eigenleistungsaufstellung) über die Schadensbehebung vorzulegen.

6. Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien wurden mit Regierungsbeschluss vom 29.3.1999, Zl. 0/91-173/166-1999 bzw die Änderung im Pkt. 1.1.2 mit Regierungsbeschluss, Zl. 0/91-1660/76-2000 vom 20.3.2000 genehmigt. Sie sind ab 1. März 1999 bzw in Pkt 1.1.2 ab 1.1.2000 anzuwenden. Mit Regierungsbeschluss vom 16.9.2002, Zl 20091-1660/247-2002, wurden in Punkt 1.2 der 2. Satz neu eingefügt, in Punkt 2.1.1 der letzte Satz neu hinzugefügt, in Punkt 2.3 der 3. Satz gestrichen und Punkt 5.5 neu formuliert. Diese Ergänzungen und Änderungen sind ab 16.9.2002 anzuwenden.

Die EURO-Anpassung wurde durch das zuständige Regierungsmitglied, Herrn Landesrat Josef Eisl, genehmigt.

Für die Landesregierung
Ing. Dr. Karl Mayr